



5. Die Unterhaltung beim Besuch hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich einer vorher vereinbarten Sprache bedienen.
6. Personen bis zu 14 Jahren ist die Teilnahme am Besuch nicht gestattet. Unter Alkohol- oder Suchtmittelinfluß stehenden Personen wird der Zutritt zur Untersuchungshaftanstalt verwehrt.
7. Die Dauer des Besuches beträgt grundsätzlich 30 Minuten.
8. Nach dem Besuch kann mit dem Beaufsichtigenden ein neuer Besuchstermin vereinbart werden.

Der Leiter